

sichtsvoll, feinfühlig und höflich zu verhalten.¹⁹

Diese Forderungen gelten in vollem Umfange auch für das Strafverfahren (Art. 4 StGB, § 1 Abs. 2 StPO), geht es doch um die Gewährleistung des Schutzes der Gesellschaft und der Bürger vor Straftaten, die Verhütung weiterer Straftaten und die Erziehung des Rechtsverletzers, also um elementare Bedingungen für die weitere Entwicklung der Gesellschaft und die Wahrung der Rechte ihrer Bürger.

Die Organe der Strafrechtspflege sind gesetzlich verpflichtet, die Grundrechte und die Würde der Bürger im Strafverfahren strikt zu achten. Jeder Richter, Staatsanwalt und Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans ist im Rahmen seiner Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen für die im Strafverfahren erforderlichen werdenden Beschränkungen der Freiheit, des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen (§ 3). In Verwirklichung seiner Gesetzlichkeitsaufsicht hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß die Würde des Bürgers im Ermittlungsverfahren gewahrt und kein Bürger unbegründet beschuldigt oder in seinen Rechten ungesetzlich eingeschränkt wird (§ 15 StAG, § 87 StPO).

Kein Bürger darf unbegründet einer Straftat beschuldigt oder — außer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen — in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden (§ 6). In der Verfassung und in anderen Gesetzen werden Einschränkungen der Rechte des Bürgers im Rahmen eines Strafverfahrens nur insoweit als zulässig erklärt, wie sie streng begrenzt, gesetzlich begründet und unumgänglich sind (Art. 30, 99 bis 102 Verfassung; Art. 4 StGB; § 8 GVG; §§ 15, 16 StAG; §§ 3, 5 bis 7, 87, 123, 128 ff. StPO).

So hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß nach Anordnung der Untersuchungshaft so schnell wie möglich (sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden) die Angehörigen und andere Personen benachrichtigt werden, sowie eine Sprecherlaubnis erteilt wird, daß bei der

Verhaftung von Beschuldigten, die für minderjährige oder pflegebedürftige Personen zu sorgen haben, die weitere Fürsorge von anderen Personen, Kollektiven oder Einrichtungen übernommen wird, daß schließlich die zum Schutz des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Auch die menschliche Würde des durch die Straftat materiell oder moralisch Geschädigten und der Zeugen ist im Strafverfahren, z. B. bei ihrer Vernehmung in der gerichtlichen Hauptverhandlung strikt zu wahren.

Von unmittelbarer Bedeutung sind diese Verpflichtungen der Organe der Strafrechtspflege auch für die Durchsuchung und Beschlagnahme bei unbeteiligten Personen (§ 108 Abs. 3) usw.

Diese gesetzlichen Vorschriften bilden Rechtsgarantien für die Gewährleistung der Würde des Menschen im Strafverfahren. Sie zeigen wiederum die enge Verbindung zum Prinzip der Gesetzlichkeit. Aber Wahrung der Menschenwürde ist mit dem Prinzip der Gesetzlichkeit nicht identisch. Hier geht es um die Verwirklichung sozialistischer Leitungsprinzipien, die die Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft berühren und zutiefst von den Grundsätzen des realen Humanismus und der sozialistischen Gerechtigkeit durchdrungen sind. Sie enthalten die Verpflichtung der Rechtspflegeorgane, die Untersuchungen und Verhandlungen unvoreingenommen, feinfühlig und taktvoll zu führen und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zu gewährleisten (§ 8 GVG, Art. 5 StGB, § 5 StPO).

Aus den eingangs genannten Grundthesen wird deutlich, warum die Achtung der Menschenwürde in der sozialistischen Gesellschaft keine Ausnahme kennt. Die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaften und Untersuchungsorgane sowie der Strafvollzug haben auch die Menschenwürde der Bürger zu wahren, die einer Straftat verdächtig sind oder für schuldig befunden wurden (Art. 4 StGB, §§ 3, 5 bis 7 StPO, § 3 StVG). Die Völkerrechtsnormen über die Rechte der Persönlichkeit vor willkürlicher Festnahme und

19 Vgl. a. a. O., S. 42.